

## IHK-Information

---

# Leitfaden für Unternehmen zu Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Thüringen

---



Bild: Carola Langer / pixelio

In Kooperation mit:

Freistaat  
**Thüringen**



Landesamt für  
Umwelt, Bergbau  
und Naturschutz

**IHK – Die erste Adresse**

**[www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de)**

# IHK-Information

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Der Anlagenbegriff</b> .....	<b>5</b>
1.1 Bestehende Anlagen .....	5
1.2 Mehrere Anlagen .....	5
1.3 Nebeneinrichtungen .....	5
<b>2 Anwendungsbereich - Art des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
2.1 Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage .....	5
2.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlage.....	5
2.1.2 Nichtgenehmigungsbedürftige Anlage.....	5
2.2 Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage .....	6
2.2.1 Wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs.1, S.1, 1. und 2. Halbsatz BImSchG.....	6
2.2.2 Übersteigen der Leistungsgrenzen gemäß § 16 Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz BImSchG .....	6
2.2.3 Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 16 Abs. 1, S. 2 BImSchG.....	6
<b>3 Auswirkungen der IE-Richtlinie auf das Genehmigungsverfahren</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</b> .....	<b>8</b>
4.1 Das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG .....	8
4.1.1 Vorphase der Antragstellung .....	8
4.1.2 Antragstellung .....	9
4.1.3 Die behördliche Prüfphase .....	9
4.1.4 Öffentliche Bekanntmachung .....	9
4.1.5 Beteiligung Dritter .....	10
4.1.6 Erörterungstermin.....	10
4.1.7 Genehmigung .....	10
4.2 Das vereinfachte Verfahren .....	10
4.3 Das Anzeigeverfahren .....	10
4.3.1 Anzeige.....	10
4.3.2 Prüfung.....	11
4.3.3 Anzeige einer störfallrelevanten Errichtung oder Änderung .....	11
4.4 Störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage .....	11
4.4.1 Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG.....	11
4.4.2 Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG.....	11
<b>5 Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>12</b>
<b>6 Besondere Verfahrensarten der Genehmigung</b> .....	<b>13</b>
6.1 Teilgenehmigung .....	13
6.2 Vorzeitiger Beginn .....	13
<b>7 Landwirtschaftliche Einrichtungen</b> .....	<b>13</b>



# IHK-Information

---

7.1	Tierhaltungsanlagen	13
7.2	Biogasanlagen	13
<b>8</b>	<b>Zuständigkeiten und weitere Beratungsmöglichkeiten</b>	<b>14</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>17</b>
	<b>Anhang</b>	<b>18</b>

# IHK-Information

---

## Einführung

Dieser Leitfaden dient als Wegweiser für Unternehmen für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die eine unter die [4. BImSchV](#) fallende Anlage errichten oder ändern wollen. Er soll dazu beitragen, diejenigen Schritte darzustellen, die für die Realisierung von Investitionen in Ihrem Unternehmen von Bedeutung sind, damit diese zügig und rechtssicher durchgeführt werden können.

Bei der Erstellung des Leitfadens haben wir uns auf die wesentlichen Vorschriften beschränkt. Darüber hinaus findet die in das nationale Recht umgesetzte IE-Richtlinie im vorliegenden Leitfaden Berücksichtigung. Dabei wurde vorrangig ihr Einfluss auf das Genehmigungsverfahren genauer dargestellt.

Dieser Leitfaden soll kein Beratungsgespräch ersetzen. Dafür stehen Ihnen weiterhin Ansprechpartner, insbesondere in den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Sie als Antragsteller mit Hilfe einer offensiven Informationspolitik sowohl gegenüber der Behörde als auch gegenüber der Öffentlichkeit das Genehmigungsverfahren beschleunigen können. Bei geplanten Investitionen sollten Sie sich immer frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und den Fachbehörden in Verbindung setzen. Denn eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit allen erforderlichen Informationen erleichtert den Behörden zum einen die Beratung im Hinblick auf die Antragsstellung und hilft zum anderen mögliche aufkommende Probleme frühzeitig zu erkennen und ggf. zu beheben.

Insbesondere bei umfangreichen Vorhaben, sollten Sie sich bereits bei der Antragstellung Unterstützung von einem erfahrenen Ingenieurbüro einholen.

Unterstützungsangebote finden Sie in gewohnter Weise auch bei Ihrer IHK. Sprechen Sie uns an.

# IHK-Information

## 1 Der Anlagenbegriff

### 1.1 Bestehende Anlagen

Für baurechtlich genehmigte Anlagen, die nach einer Änderung der [4. BlmSchV](#) erstmals unter die Genehmigungspflicht fallen, greift [§ 67 BlmSchG](#) als Übergangsregelung. Danach sind die betroffenen Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt. Jedoch hat eine Anzeige an die zuständige Behörde zu erfolgen.

**Beachte:** Es sind allerdings Unterlagen (im wesentlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise) einzureichen, die der Behörde eine Prüfung darüber ermöglichen, ob die Grundpflichten gemäß [§ 5 BlmSchG](#) eingehalten werden (zuständig sind dafür die Überwachungsbehörden).

### 1.2 Mehrere Anlagen

Mehrere Anlagen, die für sich genommen die im [Anhang 1 der 4. BlmSchV](#) genannten Leistungsgrenzen nicht erreichen, werden wie eine Anlage betrachtet, wenn sie in einem engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der [4. BlmSchV](#) genannte Leistungsgrenze, besteht für diese Anlage eine Genehmigungspflicht. Eine Genehmigungspflicht besteht auch in denjenigen Fällen, in denen eine ursprünglich nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert wird und dabei erstmals die im [Anhang](#) genannte Leistungsgrenze überschritten wird. Auch dann ist die gesamte Anlage genehmigungsbedürftig.

### 1.3 Nebeneinrichtungen

Der Umfang einer Genehmigung erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtungen gemäß [§ 1 Abs. 2, Nr. 2 der 4. BlmSchV](#), die eine dienende Funktion in der genehmigungsbedürftigen Anlagen haben.

## 2 Anwendungsbereich - Art des Vorhabens

Bevor man sich mit den einzelnen Verfahrensabläufen auseinandersetzt, sollte zunächst die wichtigste Frage geklärt werden: Welches Vorhaben ist überhaupt vorgesehen? Diesbezüglich kommt zunächst die Errichtung oder Änderung einer Anlage in Betracht. Maßgeblich hierbei ist, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige oder genehmigungsfreie Anlage handelt.

**Tip:** Die frühzeitige Zuhilfenahme eines **geeigneten Ingenieurbüros** klärt rechtzeitig noch offene Fragen und verkürzt dementsprechend die Dauer des Verfahrens.

### 2.1 Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage

#### 2.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlage

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind im [Anhang 1 der 4. BlmSchV](#) abschließend aufgeführt. Gemäß [§ 4 BlmSchG](#) ist eine Anlage genehmigungsbedürftig, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

**Tip:** Unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) finden sie sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes. Thüringer Regelwerke finden Sie unter <https://landesrecht.thueringen.de>

#### 2.1.2 Nichtgenehmigungsbedürftige Anlage

Eine Anlage ist genehmigungsfrei, wenn sie nicht im [Anhang 1 der 4. BlmSchV](#) genannt wird.

Es sind jedoch die in [§ 22 BlmSchG](#) genannten Pflichten einzuhalten. Nicht



## IHK-Information

genehmigungsbedürftige Anlagen sind demnach so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

**Beachte:** Oft sind auch andere Genehmigungsverfahren erforderlich (z. B. Baugenehmigungsverfahren).

Anlagen, welche als **Labor- oder Technikumsanlage** (vgl. [§ 1 Abs. 6 4. BlmSchV](#)) dienen, benötigen keine Genehmigung.

Falls der Betrieb einer Anlage, die unter den [Anhang 1 der 4. BlmSchV](#) fällt, für **weniger** als 12 Monate befristet sein soll, unterliegt diese nicht der Genehmigungspflicht. Dies gilt gemäß [§ 1 der 4. BlmSchV](#) nicht für Anlagen, die in Nr. 8 des Anhangs 1 genannt sind.

**Beachte:** Ist die Anlage als Versuchsstand geplant, empfiehlt sich die Inanspruchnahme eines Beratungsgesprächs bei der zuständigen Behörde, um eine Genehmigungsbedürftigkeit abzuklären.

### 2.2 Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage

#### 2.2.1 Wesentliche Änderung gemäß [§ 16 Abs. 1, S. 1, 1. und 2. Halbsatz BlmSchG](#)

Die Änderung einer Anlage bedarf der Genehmigung, wenn diese wesentlich ist. Als wesentlich ist eine Änderung zu betrachten, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach [§ 6 Abs. 1, Nr. 1 BlmSchG](#) erheblich sein können. Auch bedarf die Änderung stets

einer Genehmigung, wenn der Änderungsgegenstand für sich genommen genehmigungspflichtig ist. Entsprechend ist bei Zuordnung zu einer anderen Nummer des [Anhangs 1 der 4. BlmSchV](#) die Änderung stets wesentlich.

Für Anlagen, die dem Störfallrecht unterliegen, kann sich eine Genehmigungspflicht auch aus [§ 16a BlmSchG](#) ergeben.

#### 2.2.2 Übersteigen der Leistungsgrenzen gemäß [§ 16 Abs. 1, S. 1, 2. Halbsatz BlmSchG](#)

Erreicht hingegen die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. die Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, so ist stets eine Genehmigung erforderlich.

#### 2.2.3 Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß [§ 16 Abs. 1, S. 2 BlmSchG](#)

Lediglich in [§ 16 Abs. 1, S. 2 BlmSchG](#) ist eine Ausnahme enthalten, welche die Genehmigungsbedürftigkeit entfallen lässt. Danach bedarf die Änderung einer Anlage keiner Genehmigung, wenn etwaige nachteilige Auswirkungen **offensichtlich** gering und die Anforderungen des [§ 6 Abs. 1, Nr. 1 BlmSchG](#) erfüllt sind. Offensichtlich gering sind nachteilige Auswirkungen, wenn sie ohne tiefgründige Prüfung vernünftigerweise ausgeschlossen werden können. **Die Genehmigungsbehörde muss dies ohne detaillierte Prüfung, auf den ersten Blick einschätzen können.**

Ein etwaiges Anzeigeverfahren (vgl. unter [Kapitel 4.3.](#)) bleibt von der Ausnahme des [§ 16 Abs. 1, S. 2 BlmSchG](#) unberührt.

Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten bedürfen nach [§ 16 Abs. 5 BlmSchG](#) keiner Genehmigung.

## IHK-Information

### 3 Auswirkungen der IE-Richtlinie auf das Genehmigungsverfahren

Die IED (Industrial Emissions Directive – Industrieemissions-Richtlinie) regelt die Zulassung von Industrieanlagen für die gesamte Europäische Union und ersetzt die im Jahr 1996 erlassene IVU-Richtlinie. Die Umsetzung in das nationale Recht erfolgte durch die Novellierung der bestehenden nationalen Gesetze. Eine wesentliche Änderung hat dabei die [4. BImSchV](#) erfahren. Mit der Novellierung wurden die zwei Spalten des [Anhangs 1 der 4. BImSchV](#) abgeschafft.

Seitdem werden die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen durch eine Großbuchstabenkennzeichnung im Anhang beschrieben:

„G“	Anlagen, die im Genehmigungsverfahren nach <a href="#">§ 10 BImSchG</a> mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind
„V“	Anlagen, die im vereinfachten Verfahren nach <a href="#">§ 19 BImSchG</a> zu genehmigen sind
„E“	Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; zusätzliche Kennzeichnung mit „G“

Für das Genehmigungsverfahren gilt dann, sofern die Neugenehmigung oder Änderung einer IE-Anlage betroffen ist (Kennzeichnung mit „G“ und „E“), zu prüfen, ob mit dem Genehmigungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Wasser (sog. Ausgangszustandsbericht; Abk.: AZB) vorzulegen ist. Sofern eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser des Anlagengrundstücks durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen nach CLP Verordnung möglich erscheint, ist ein AZB gemäß [§ 10 Abs. 1 a BImSchG](#) erforderlich.

Bei der Antragstellung sollten bereits nachvollziehbare Angaben zum Erfordernis eines AZB entsprechend der [LABO-Arbeitshilfe zum AZB](#) für Boden und Grundwasser vorliegen. Der erste AZB muss alle in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe auflisten und nicht nur die Stoffe, die im Verfahren nach [§ 16 BImSchG](#) (wesentliche Änderung) behandelt werden ([§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV](#)).

Sollte der Anlagenbetreiber bereits bei Errichtung oder vorheriger wesentlicher Änderung einen AZB erstellt haben, muss dieser ggf. lediglich ergänzt werden. Der Genehmigungsbescheid für IE-Anlagen wird über das Internet öffentlich bekannt gemacht.

**Beachte:** Nach der [9. BImSchV](#) hat der Betreiber der zuständigen Behörde den AZB spätestens vorzulegen, wenn die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Genehmigungsbehörde kann den Genehmigungsantrag folglich auch ohne endgültigen AZB überprüfen. Dann muss in den Antragsunterlagen zumindest aber ein Konzept zur Erstellung des AZB integriert sein.

**Tip:** Unter [https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO\\_Arbeitshilfe\\_AZB\\_Stand\\_2015-04-15.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf) finden Sie weitere Hilfestellungen zum AZB

Innerhalb der Europäischen Union sind bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagenarten die besten verfügbaren Techniken (BVT) zu beachten. Auch ältere (bestehende) Anlagen müssen ggf. entsprechend der besten verfügbaren Technik betrieben werden.

Problematisch ist allerdings, was Geltung erhalten soll, wenn innerhalb der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ([TA Luft](#)) und den BVT-Schlussfolgerungen unterschiedlich strenge Anforderungen an den Anlagenbetrieb gestellt werden. In der [TA Luft](#) (Nummer

## IHK-Information

5.1.1) wird ein Weg eröffnet, Erkenntnissen aus den [BVT-Merkblättern](#) auch ohne formelle Änderung der TA Luft Rechnung zu tragen. Dazu kann unter bestimmten Voraussetzungen die Bindungswirkung der den Stand konkretisierenden Vorsorgeanforderungen der Nr. 5 der TA Luft aufgehoben werden. Aufbauend auf der Empfehlung des TA Luft-Ausschusses (TALA) prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), ob aus seiner Sicht eine Aufhebung der Bindungswirkung einer bestimmten Vorsorgeanforderung der TA Luft geboten ist. Das BMU hat hierfür den TALA eingerichtet. Dieser Ausschuss prüft, ob sich aus den BVT-Merkblättern, die nach Inkrafttreten der TA Luft veröffentlicht oder überarbeitet wurden, weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, als sie die TA Luft enthält. Ergibt die Prüfung des TALA, dass aus einem BVT-Merkblatt weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen hervorgehen, empfiehlt er dem BMU die Bindungswirkung der TA Luft für die entsprechende Regelung aufzuheben. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung des BMU im Bundesanzeiger und damit der offiziellen Aufhebung der Bindungswirkung für bestimmte Vorsorgeanforderung der TA Luft müssen zeitgleich Vollzugsempfehlungen des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) erarbeitet und veröffentlicht werden. Bis diese Vollzugsempfehlungen nicht freigegeben sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Für das Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass im Rahmen einer Neugenehmigung oder wesentlichen Änderung einer Anlage der Antragsteller darauf hinzuweisen ist, dass sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens die Rechtsgrundlage durch ein Außerkraftsetzen von Teilen der TA Luft ändern kann.

## 4 Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Welches Verfahren nunmehr das Richtige ist, hängt davon ab, welches Vorhaben nach den o.g. Kriterien für Sie in Betracht kommt. Liegen sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung vor, ist die Behörde daran gebunden (gebundene Entscheidung). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt unabhängig davon, ob sie im förmlichen oder vereinfachten Verfahren erteilt wird, die in [§ 13 BImSchG](#) aufgeführten anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung). Dazu gehören z.B. die wasserrechtliche indirekte Einleitgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnisse und Ausnahmen des Natur- und Landschaftsschutzrechts.

### 4.1 Das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß [§ 10 BImSchG](#)

Das förmliche Genehmigungsverfahren umfasst die Genehmigungserteilung für genehmigungsbedürftige Anlagen (nur „G“ oder „G“ und „E“ nach [Anhang 1 der 4. BImSchV](#)) und für Anlagen, die dem [§ 16a BImSchG](#) unterliegen.

#### 4.1.1 Vorphase der Antragstellung

Vor der Antragstellung sollte eine Beratung mit der zuständigen Behörde stattfinden.

Wesentliches Ziel der Beratung sollte es sein, ein zügiges Verfahren zu gewährleisten und zu klären, welche Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen und welche Verfahrensart für Sie in Betracht kommt. Weiterhin sollten Sie über den zu erwartenden Ablauf und Aufwand in Kenntnis gesetzt werden. Um diese Ziele erreichen zu können, sollten bereits Unterlagen bei der Behörde eingereicht werden, die neben der Beschreibung der Anlagenart und der wichtigsten Betriebsparameter, auch die Ansprechpartner Ihres Unternehmens auf



## IHK-Information

der Antragstellerseite enthalten sowie die geplante Errichtung und die geplante Inbetriebnahme darlegen. Die Informationen helfen der Behörde dabei, ggf. auftretende Schwierigkeiten innerhalb des Verfahrens frühzeitig zu erkennen und dem Antragsteller Hinweise zu geben. Die Ergebnisse der Beratungsphase sollten (schriftlich) festgehalten und unter den Beteiligten ausgetauscht werden. Nach Abschluss der Beratung sollten folgende wesentliche Punkte für das Verfahren geklärt sein:

- ✓ Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
- ✓ einzureichende Unterlagen
- ✓ Ablauf des Genehmigungsverfahrens
- ✓ Anwendung UVP, FFH-Recht und weiteres Fachrecht

**Tip:** Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sollte bereits geklärt sein.

### 4.1.2 Antragstellung

Gemäß § 10 Abs. 1, S.1 BImSchG, § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV und § 3 der 9. BImSchV muss der Antrag schriftlich (Unterschrift des Antragstellers beziehungsweise der vertretungsberechtigten Person) eingereicht werden. In Thüringen sind dafür Formulare vorgesehen.

**Tip:** Formulare befinden sich auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

Die Genehmigungsbehörde muss den Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen schriftlich bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV). Neben dem Antrag müssen weiterhin die für das Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen bei der Behörde eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 BImSchG und § 4 der 9. BImSchV). Die Antragsunterlagen sollten insbesondere Angaben über Art und Betrieb der Anlage,

Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, Behandlung von Abfällen, Angaben zur Energieeffizienz, eventuell Angaben zur UVP oder zu naturschutzrechtlichen Vorschriften enthalten.

**Tip:** Denken Sie an den Ausgangszustandsbericht, falls dieser erforderlich ist.

Probleme können dort entstehen, wo sog. „sensible“ Unterlagen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) an die Behörde eingereicht werden müssen. Dann gilt, dass die betreffenden Unterlagen besonders zu kennzeichnen und getrennt von den übrigen Unterlagen vorzulegen sind (siehe § 10 Abs. 2 BImSchG).

**Beachte:** An die Kennzeichnung ist die Behörde nicht gebunden. Jedoch muss die Behörde, sofern sie diese Unterlagen nicht für geheim hält, Sie als Antragsteller zuvor anhören. Ist danach keine Geheimhaltungsbedürftigkeit gegeben, hat die Behörde die Unterlagen auszulegen.

### 4.1.3 Die behördliche Prüfphase

Die Behörde prüft gemäß § 7 Abs. 1, S. 1 der 9. BImSchV in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragsingang die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit. Sollten Unterlagen fehlen, fordert die Behörde Sie zur Vervollständigung innerhalb einer angemessenen Frist auf (§ 10 Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1, S. 3 der 9. BImSchV). Kommen Sie der Aufforderung nicht nach, führt dies zur Ablehnung des Antrags (§ 20 Abs. 2, S. 2 der 9. BImSchV). Stellt die Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen fest, wird das Verfahren eröffnet. Dieses nunmehr eröffnete Verfahren unterliegt bestimmten Fristen (§ 10 Abs. 6a BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 9. BImSchV).

### 4.1.4 Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet (oder örtlichen Tageszeitungen) öffentlich bekannt

## IHK-Information

gemacht. Weiterhin werden die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt (§ 10 Abs. 1 S.1 der 9. BImSchV).

**Tip:** Im Internetbereich des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen> finden Sie unter anderem die o.g. Bekanntmachungen

**Beachte:** Jeder hat die Befugnis, bis zu zwei Wochen nach Auslegung der Unterlagen, Einwände gegen das Vorhaben zu erheben.

### 4.1.5 Beteiligung Dritter

Entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5, S.1 BImSchG sind Stellungnahmen anderer Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereiche durch das Genehmigungsverfahren berührt sind (z.B. Bauaufsichtsbehörde).

### 4.1.6 Erörterungstermin

Sollten Einwände Dritter gegen das Vorhaben erhoben werden, wird ggf. ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 4, Nr. 3, Abs. 6 BImSchG) notwendig. Über die Erforderlichkeit eines solchen Erörterungstermins entscheidet die Behörde.

### 4.1.7 Genehmigung

Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt dann, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind. Die Behörde hat innerhalb von sieben Monaten zu entscheiden. Die Frist kann durch die Behörde in begründeten Fällen um 3 Monate verlängert werden. Danach ergeht an das betroffene Unternehmen ein Genehmigungsbescheid oder ggf. ein Ablehnungsbescheid (§ 20 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Entscheidung wird wiederum öffentlich bekannt gemacht.

### 4.2 Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren ist in § 19 BImSchG geregelt. Bei diesem Verfahren kommen bestimmte Vorschriften bzw.

Verfahrensabläufe nicht zur Anwendung. Das Verfahren wird so insgesamt, gegenüber einem förmlichen Verfahren, in seiner Dauer erheblich verkürzt. Insbesondere findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Stellungnahmen anderer Behörden sind jedoch auch hier erforderlich. Ansonsten sind die übrigen Vorschriften über das förmliche Verfahren anzuwenden. Die Behörde sollte innerhalb von drei Monaten entscheiden, kann die Frist allerdings auch im vereinfachten Verfahren um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Zudem besteht die Möglichkeit, in diesem Verfahren auf Antrag in ein förmliches Verfahren zu wechseln.

**Beachte:** Das vereinfachte Verfahren unterliegt einer schwächeren Rechtssicherheit.

### 4.3 Das Anzeigeverfahren

Bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzgl. ihrer Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs, bedarf es nur einer Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG, sofern keine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG vorliegt, aber sich die Änderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann (Schutzgüter des § 1 Abs.1 BImSchG). Die Änderung einer Anlage ist dann anzunehmen, wenn die betreffende Maßnahme von einem Genehmigungsbescheid nicht mehr gedeckt ist. Dem Antragsteller steht es frei, anstelle einer Änderungsanzeige eine Änderungsgenehmigung zu beantragen.

**Tip:** Überprüfen Sie Ihren Genehmigungsbescheid.

#### 4.3.1 Anzeige

Die Anzeige muss schriftlich erfolgen (§ 15 Abs. 1, S. 1 BImSchG). Inhaltlich erfordert

## IHK-Information

die Anzeige Angaben darüber, welche genehmigungsbedürftige Anlage betroffen ist und welche konkreten Änderungen an dieser Anlage vorgenommen werden sollen. Die Anzeigefrist beträgt einen Monat vor dem Zeitpunkt, an dem mit der Durchführung der Veränderung begonnen werden soll. Auch hier empfiehlt sich bereits im Vorfeld eine Beratung mit der entsprechenden Behörde.

**Tip:** Im Antrag müssen alle Felder ausgefüllt sein. Wenn etwas nichtzutreffend sein sollte, ist das entsprechende Feld mit „entfällt“ zu kennzeichnen. Die Angaben müssen so umfangreich sein, dass die Behörde die Genehmigungsbedürftigkeit beurteilen kann.

Die entsprechenden Formulare und Formblätter zum Anzeigeverfahren finden sie ebenfalls auf der Homepage Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

### 4.3.2 Prüfung

Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder sich nicht innerhalb eines Monats geäußert hat. Grundlage der Prüfung ist [§ 16 BImSchG](#). Die Änderung einer Anlage bedarf keiner Genehmigung, wenn etwaige nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind. Die Mitteilung entfaltet keine Bündelungswirkung nach [§ 13 BImSchG](#). Es ist daher möglich, dass die Genehmigung anderer Behörden erforderlich ist.

- Sollte dennoch ein Genehmigungsverfahren erforderlich sein, vgl. [Kapitel 4.1](#).

### 4.3.3 Anzeige einer störfallrelevanten Errichtung oder Änderung

Darüber hinaus können störfallrelevante Änderungen der Anzeigepflicht aus [§ 15 Abs. 2a BImSchG](#) unterliegen. Für diese Anzeige ist ein zweimonatiges Verfahren vorgesehen. Zudem darf mit der angezeigten Maßnahme erst nach Erlass des positiven Anzeigebescheides begonnen werden. Eine Fiktion, ähnlich der übrigen Anwendungen des [§ 15 Abs. 1 BImSchG](#) tritt hier nicht ein.

### 4.4 Störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

#### 4.4.1 Genehmigungsverfahren nach [§ 23b BImSchG](#)

Für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach [Störfall-Verordnung](#) sind, muss bei deren Errichtung oder störfallrelevanten Änderung ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach [§ 23b BImSchG](#) durchgeführt werden, wenn der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten durch das Vorhaben erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

#### 4.4.2 Anzeigeverfahren nach [§ 23 a BImSchG](#)

Die störfallrelevante Errichtung oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor ihrer Durchführung nach [§ 23a Abs. 1 BImSchG](#) schriftlich anzuzeigen, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird.

# IHK-Information

## 5 Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht zwingend für die Neuerrichtung von Vorhaben, die in der [Anlage 1](#) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit dem Buchstaben „X“ aufgeführt sind. Sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, werden die Kriterien der [Anlage 3](#) in die Prüfung einbezogen. Die standortbezogene Vorprüfung beschränkt sich auf die in der [Anlage 3 Nr. 2](#) genannten Standortkriterien. Bei Änderungsvorhaben sind die Varianten gemäß Kriterien des [§ 9 UVPG](#) zu prüfen. Änderungen und Erweiterungen sind dann UVP-pflichtig, wenn:

- maßgebliche Größen- oder Leistungswerte gemäß [Anlage 1 UVPG](#) durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden,
- eine UVP-Pflicht bereits besteht und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden,
- die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass eine Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Liegen die Voraussetzungen des [§ 8 UVPG](#) vor, sind Vorhaben, die zugleich benachbarte Schutzobjekte i. S. d. [§ 3 Abs. 5d BImSchG](#) sind und innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen liegen, UVP-pflichtig. Dies betrifft nicht die Anlage, sondern das Vorhaben des Schutzobjekts.

**Tipp: Eine Beratung bzgl. UVP-pflichtiger Vorhaben, sollte bereits im o.g. Vorgespräch erfolgen.**

Spalte 1 aus <a href="#">Anlage 1 UVPG</a>	Spalte 2 aus <a href="#">Anlage 1 UVPG</a>
„X“ UVP-pflichtiges Vorhaben	„A“ allg. Vorprüfung des Einzelfalls (Feststellung der UVP-Pflicht)
	„S“ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Feststellung der UVP-Pflicht)

# IHK-Information

## 6 Besondere Verfahrensarten der Genehmigung

### 6.1 Teilgenehmigung

Möglich ist die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß [§ 8 Abs. 1 BlmSchG](#) für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage. Diese kann erteilt werden, wenn die Genehmigung für das Gesamtvorhaben zu erwarten ist.

### 6.2 Vorzeitiger Beginn

Gemäß [§ 8 a BlmSchG](#) kann auf Antrag bereits vor der Erteilung einer Genehmigung mit der Errichtung einschließlich mit den Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden, wenn:

- mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht
- der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen (Verpflichtungserklärung) und, sofern das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die oben genannten Voraussetzungen müssen nebeneinander (gemeinsam) vorliegen.

**Tipp:** Bereits im Vorgespräch, sollte geklärt werden, welche Verfahrensart am schnellsten zum Ziel führt.

## 7 Landwirtschaftliche Einrichtungen

Grundsätzlich ist bei der Prüfung, ob eine Anlage im landwirtschaftlichen Bereich genehmigungsbedürftig ist, wie bereits beschrieben vorzugehen. Bei einigen Anlagen sind allerdings Besonderheiten zu beachten.

### 7.1 Tierhaltungsanlagen

Die Arten von genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen und ihre Zuordnung zu den Verfahrensarten finden Sie in der [4. BlmSchV](#). Eine Zuordnung zu einer Verfahrensart erfolgt aufgrund der Tierplatzzahl. Bei der Genehmigungsbefreiung derartiger Anlagen spielen auch Geruch, Schadstoffe und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) in der Nähe der geplanten Anlage eine weitere maßgebliche Rolle. Zur Herangehensweise bei der FFH-Prüfung wird auf den gemeinsamen [Stickstoffleitfaden BlmSchG-Anlagen](#) des LAI und LANA sowie die [Handlungsempfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes](#) (jetzt TLUBN) hingewiesen.

Für die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen wird außerdem auf den [Erlass des TMUEN vom 24.06.2016](#) (sogenannter Filtererlass) hingewiesen.

### 7.2 Biogasanlagen

In der [4. BlmSchV](#) gibt es für Biogasanlagen eine eigene Anlagenkategorie. Im Wesentlichen können folgende Anlagentypen unterschieden werden:

- Biogasanlage nach Nr. 1.15 des [Anhangs 1 der 4. BlmSchV](#) – Anlage zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nr. 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr
- Biogasanlage nach Nr. 8.6 des [Anhangs 1 der 4. BlmSchV](#) –



## IHK-Information

Anlagen zur biologischen  
Behandlung von Abfällen oder Gülle

- Biogasanlage ist Nebeneinrichtung einer Tierhaltungsanlage nach Nr. 7.1 des [Anhangs 1 der 4. BImSchV](#)
- Gaslager nach Nr. 9.1 des [Anhangs 1 der 4. BImSchV](#) (einschließlich Lagerraum über dem Fermenter, Nachgärer und Gärrestbehälter) ist Nebeneinrichtung einer Biogasanlage
- Biogasanlage ist Nebeneinrichtung zu einem Blockheizkraftwerk nach Nr. 1.2 des [Anhangs 1 der 4. BImSchV](#)
- Gärrestlager nach Nr. 8.13 des [Anhangs 1 der 4. BImSchV](#) ist Nebeneinrichtung einer Biogasanlage

### 8 Zuständigkeiten und weitere Beratungsmöglichkeiten

In Thüringen sind die Zuständigkeiten für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach BImSchG in der [Thüringer Zuständigkeitsverordnung](#) geregelt. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für die Erteilung der Genehmigung von Anlagen die im [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) mit Buchstaben „G“ und „E“ aufgeführt sind, zuständig. Das TLUBN ist weiterhin Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für alle immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, falls ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst, oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise, an diesem Unternehmen beteiligt ist.

Laut Zuständigkeitsverordnung ist die untere Immissionsschutzbehörde für die Genehmigung der in [Anhang 1 zur 4. BImSchV](#) mit „V“ gekennzeichneten Anlagen, die Überwachung der nach BImSch-genehmigten Anlagen sowie für die Überwachung der immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, lt. [§ 22 BImSchG](#), zuständig.

**Tipp:** Die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und weitere Ansprechpartner finden Sie im Zuständigkeitsfinder unter <http://portal.thueringen.de>

#### Ansprechpartner im TLUBN:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Abteilung 6 Technischer Umweltschutz Genehmigungen  
Abteilungsleiterin Frau Arndt  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar  
Tel.: 0361 57 33943 600



## IHK-Information

### Weitere Beratungsmöglichkeiten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde:

Landratsamt Altenburger Land  
Fachdienst Natur- und Umweltschutz  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Amtsplatz 8  
04626 Schmölln  
Tel.: 03447 586-477

Landratsamt des Landkreises Eichsfeld  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Leinegasse 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
Tel.: 03606 650-7010

Landratsamt Gotha  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha  
Tel.: 03621 214-193

Landratsamt Greiz  
Amt für Umwelt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Dr. – Scheube – Str. 6  
07973 Greiz  
Tel.: 03661 876-613

Landratsamt Hildburghausen  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Wiesenstraße 18  
98646 Hildburghausen  
Tel.: 03685 445-278

Landratsamt Ilm - Kreis  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt  
Tel.: 03628 738-661

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Amt für Umwelt, Naturschutz und  
Wasserwirtschaft  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Markt 8  
99706 Sondershausen  
Tel.: 03632 741-331

Landratsamt Nordhausen  
Fachgebiet Immissionsschutz und  
Chemikalienrecht  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Behringstraße 3  
99734 Nordhausen  
Tel.: 03631 911-6201

Landratsamt Saale–Holzland-Kreis  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Schlossgasse 17  
07602 Eisenberg  
Tel.: 036691 70-396

Landratsamt Saale–Orla-Kreis  
Fachdienst Umwelt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz  
Tel.: 03663 488-830

Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt  
Fachdienst Abfallwirtschaft/  
Immissionsschutz/Chemikalienrecht  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Schwarzburger Chaussee 12  
07407 Rudolstadt  
Tel.: 03672 823-811

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen  
Fachdienst Wasser und Immissionsschutz  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Obertshäuser Platz 1  
98617 Meiningen  
Tel.: 03693 485-364

Landratsamt Sömmerda  
Umweltamt  
Sachgebiet Immissionsschutz  
Wielandstraße 4  
99610 Sömmerda  
Tel.: 03634 354-675

Landratsamt Sonneberg  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Bahnhofsstraße 66  
96515 Sonneberg  
Tel.: 03675 871-412



## IHK-Information

Landratsamt Unstrut – Hainich - Kreis  
Fachdienst Bau und Umwelt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Thamsbrücker Straße 20  
99947 Bad Langensalza  
Tel.: 03601 802-723

Landratsamt Wartburgkreis  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Andreasstraße 11  
36433 Bad Salzungen  
Tel.: 03695 616-701

Landratsamt Weimarer Land  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda  
Tel.: 03644 540-671

Stadt Eisenach  
Bau- und Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Markt 22  
99817 Eisenach  
Tel.: 03691 670-616

Stadt Erfurt  
Umwelt- und Naturschutzamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Stauffenbergallee 18  
99085 Erfurt  
Tel.: 0361 655-2601

Stadt Gera  
Fachdienst Umwelt  
Fachgebiet Immissionsschutz,  
Chemikaliensicherheit und Abfall  
Amthorstraße 11  
07545 Gera  
Tel.: 0365 838-4201

Stadt Jena  
Fachdienst Umweltschutz  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Am Anger 26  
07743 Jena  
Tel.: 03641 49-5271

Stadt Suhl  
Umwelt- und Bauaufsichtsamt  
SG Umwelt  
Friedrich-König-Straße 42  
98527 Suhl  
Tel.: 03681 7422-07

Stadt Weimar  
Abteilung Umwelt / Tierheim  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Schwanseestraße 17  
99423 Weimar  
Tel.: 03643 762-919

## IHK-Information

---

### Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AZB	Ausgangszustandsbericht
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BVT	beste verfügbare Technik
Bzgl.	Bezüglich
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ggf.	gegebenenfalls
IED	Industrial Emissions Directive, deutsch: Industrieemissions-Richtlinie
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
IVU	Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
S.	Satz
TALA	TA Luft Länderausschuss
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UIB	Untere Immissionsschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
z. B.	zum Beispiel

# IHK-Information

## Anhang

### Checkliste Terminplan für den Antragsteller

Verlauf des Genehmigungsverfahrens	Geplant am	Erledigt am	Bemerkungen
Erstellung einer Präsentation für die Genehmigungsbehörde			
Vorphase: Beratungsgespräch mit der Genehmigungsbehörde vor Antragstellung			
Ergebnisprotokoll			
Vorlage Ausgangszustandsbericht (AZB) falls erforderlich, spätestens vor Baubeginn			
Abgabe sämtlicher Antragsunterlagen bei der Behörde			
Eingangsbestätigung durch Behörde mit dem entsprechenden Aktenzeichen			
Ggf. Nachreichen der fehlenden Unterlagen innerhalb der Frist			
Verfahrenseröffnung			
Beginn der Behördenbeteiligung durch Genehmigungsbehörde			
Auslegungsfrist			
Einwendungsfrist			
Erörterungstermin			
Anhörungsverfahren			
Eingang Bescheid der Genehmigungsbehörde			
Bekanntmachung der Entscheidung			
Bescheid ist bestandskräftig			
Baubeginn			
Mitteilung Baubeginn an die entsprechenden Behörden			
Mitteilung der Inbetriebnahme an die entsprechenden Behörden			
Ggf. Mitteilung einer Teilinbetriebnahme			
Abnahmeprüfung			





Industrie- und Handelskammer  
Ostthüringen zu Gera

Ansprechpartner: Anna Seidl  
Telefon: +49 365 8553-129  
E-Mail: seidl@gera.ihk.de

Stand: 8. Januar 2021

## IHK-Information

---

### Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.